

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 33 (1954)
Heft: 8-9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

33. JAHRGANG

HEFT 8/9

AUGUST/SEPTEMBER

ROTE REVUE

WALTHER BRINGOLF

Rheinau, Rheinfall und Hochrheinschiffahrt

I.

Die Stellungnahme der Kommission des Ständerates zur Prüfung des bundesrätlichen Berichtes vom 4. Mai 1954 über das *Volksbegehen zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall–Rheinau* hat ein starkes Echo gefunden. Mit Mehrheit hat die Kommission beschlossen, dem Ständerat zu beantragen, die Volksinitiative zum Schutze der Stromlandschaft Rheinau, also die Initiative Nr. 1 des überparteilichen Komitees, materiell zur Ablehnung zu empfehlen. In dieser Ablehnung ist die Mehrheit des Nationalrates mit dem Bundesrat und mit der Mehrheit der ständerätslichen Kommission in Übereinstimmung. Dagegen bestehen Unterschiede in der politischen Beurteilung der Initiative. Die Mehrheit der nationalrätslichen Kommission des Nationalrates hat sich in Übereinstimmung mit dem Bundesrat für die Überweisung der Initiative an das Volk entschieden. Die Mehrheit der ständerätslichen Kommission (7 zu 4) lehnt diesen Standpunkt ab. Sie empfiehlt dem Ständerat, auf die Überweisung der Initiative an das Volk zu verzichten, und beruft sich dabei auf eine Reihe von rechtlichen Überlegungen, wie beispielsweise Artikel 121 der Bundesverfassung, der für eine Initiative die «Einheitlichkeit der Materie» vorschreibt, Überlegungen, die diskutiert werden können. Der Bundesrat hat alle diese Gesichtspunkte in seiner Botschaft bereits erwähnt, sich mit ihnen auseinandergesetzt, und das gleiche haben die nationalrätsliche Kommission und der Nationalrat selbst getan. Übereinstimmend kommen beide zum Ergebnis, die Initiative dem Volke vorzulegen, also dem Volke das letzte Wort zu überlassen.

II.

Das *überparteiliche Komitee zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall–Rheinau* ist im Jahre 1951 entstanden. In jene Zeit fällt die Markierung der künftigen Stauhöhe des Kraftwerkes Rheinau im Becken des Rheinfalles. In jene Zeit fällt auch die Aussteckung der blauen Hochwassermarken im